

# NEWS 02/13

## Inhalt

In eigener Sache

Neues im Bereich  
Compliance und Risk  
Management

«Insight» FINMA

Erweitertes Leistungs-  
angebot

B2B: Ihre Rubrik

## In eigener Sache

### 1. Ausbau im Bereich Reporting und Überwachung dank Xentis

Mit der Einführung von «Xentis» vor rund 18 Monaten haben wir eine leistungsstarke Softwarelösung implementiert. Seither haben wir «Xentis» zusammen mit dem Softwareanbieter laufend auf unsere Bedürfnisse angepasst und konnten damit gegenüber dem alten System spürbare qualitative Verbesserungen in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Investment Compliance und Reporting erzielen. Darüber hinaus können wir Sie als Kunde und Geschäftspartner mit unterschiedlichen Auswertungen bedienen.

Derzeit befinden wir uns in den Abschlussarbeiten, damit wir in naher Zukunft auch das Key Investor Information Document («KIID») mit «Xentis» erstellen und die damit verbundenen Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Risikoklassifizierung wahrnehmen und allfällige Anpassungen der Aufsichtsbehörde jeweils effizient melden können. Diese Umsetzung ermöglicht uns Ihnen als Kunde und Geschäftspartner zeitnah die angepassten Dokumente jeweils zur Verfügung zu stellen.

Als Fondsleitung wollen wir auch den laufend höheren Anforderungen an die Datenqualität jederzeit genügen. Nur eine hohe Datenqualität ermöglicht uns Aufgaben und Vorschriften in den Bereichen Investment Compliance, Reporting und Steuerwertberechnungen für Fondsinvestoren, Kunden und Geschäftspartner in angemessener Qualität erfüllen zu können. Aus diesem Grund werden wir voraussichtlich Ende 2013 eine **neue automatische Datenschnittstelle** in Betrieb nehmen. Dabei werden wir täglich (einmal über Nacht sowie bei Bedarf während des Tages) aktuelle Valoren Informationen von der Telekurs SIX elektronisch beziehen. Dabei handelt es sich um Stammdaten, Preise sowie weitergehende Informationen wie Handelsumsätze, Steuerinformationen u.a.

### 2. Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte

Aktuelle Diskussionen um die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte der Aktionäre an der Generalversammlung einer Gesellschaft führen dazu, dass dem Artikel 23 im Kollektivanlagengesetz (KAG) mehr Beachtung geschenkt werden muss. Dieser Artikel schreibt

vor, dass die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger auszuüben sind.

Darüber hinaus wird auch die durch die Volksabstimmung angenommene «Minder-Initiative» in deren Umsetzung dazu führen, dass institutionelle Anleger – worunter auch Fondsleitungen bzw. Asset Manager von Anlagefonds zu verstehen sind – vermehrt aktiv ihre Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte wahrnehmen. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass gemäss Artikel 37 der revidierten Kollektivanlagenverordnung (KKV) gewisse Kosten für die Ausübung oder Durchsetzung dieser Aktionärsrechte neu explizit dem jeweiligen Anlagefonds belastet werden dürfen.

Die LB(Swiss) Investment AG prüft aktuell die Zusammenarbeit mit spezialisierten und unabhängigen Anbietern in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte. Das Ziel ist, dass wir bei Bedarf unseren Asset Managern Handlungsempfehlungen in Bezug auf eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte abgeben können. Wir werden unsere Kunden und Geschäftspartnern zum gegebenen Zeitpunkt näher darüber informieren.

---

## Neues im Bereich Compliance und Risk Management

### 1. FATCA

Unsere Erläuterungen zu FATCA im Newsletter 01/13 sind weiterhin aktuell. Das Abkommen mit der Schweiz inklusive deren Anhänge sind bis anhin unverändert gültig. Es gibt zwar Drittstaaten, welche im Zusammenhang mit den Advisors und Asset Managern gewisse Erleichterungen im Abkommen mit den USA erreichen konnten. Ob hingegen die vorhandene Meistbegünstigungsklausel auch für den Anhang des Abkommens mit der Schweiz gilt bzw. ob die Schweiz diese Erleichterungen beantragen wird, bleibt offen.

Einzigste Änderung gibt es bei der zeitlichen Frist für die Registrierung bei der IRS, welche verschoben wurde. Damit Finanzintermediäre auf der ersten «FFI»-Liste der IRS erscheinen, müssen diese die Registrierung bis zum 25. April 2014 vornehmen. Der Link zum Registrierungsportal ist unter <http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-%28FATCA%29> abrufbar.

## 2. Vertrieb

### Vertriebsträgerbewilligung

Per 1. Oktober 2013 wurde das Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der FINMA in Kraft gesetzt. Darin wird auch Klarheit in Bezug auf die Notwendigkeit einer Vertriebsträgerbewilligung für kollektive Kapitalanlagen geschaffen, was zuvor verschiedene Interpretationen zugelassen hat.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass einzig der Vertrieb von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger nicht bewilligungspflichtig bzw. -fähig ist. Oder mit anderen Worten: Der Vertrieb von **in- und ausländischen Fonds an nicht-qualifizierte Anleger** sowie von **ausländischen Fonds an qualifizierte Anleger** ist bewilligungspflichtig. In diesen Fällen muss der Vertriebsträger bei der FINMA eine entsprechende Bewilligung beantragen. Eine Ausnahme gilt für beaufsichtigte ausländische Finanzintermediäre, welche bereits einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstellt sind.

Damit ist primär der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger von den geänderten gesetzlichen Vorschriften betroffen. Vertriebsträger, die einen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Investoren vor dem 1. März 2013 aufgenommen haben, kommen in den Genuss von Übergangsbestimmungen. Dabei müssen sie bis spätestens zum 28. Februar 2015 die gesetzlichen Anforderungen einhalten, wozu spätestens bis zum vorgenannten Termin ein Bewilligungsgesuch als «Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen» bei der FINMA eingereicht werden muss.

### Protokollierungspflicht

Gemäss der Medienmitteilung der FINMA vom 14. November 2013 ist die «Richtlinie über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG» der SBVg (Schweizerische Bankiervereinigung) als Mindeststandard anerkannt worden. Diese neue Richtlinie definiert Form und Inhalt des Protokolls, das die Bewilligungsträger (Vertriebsträger) ab dem 1. Januar 2014 zuhanden ihrer Kunden verfassen müssen.

Keine Protokollierungspflicht besteht bei Empfehlungen zum «Halten» oder «Verkauf» einer kollektiven Kapitalanlage. Lediglich für eine Empfehlung zum «Kauf» gilt die Protokollierungspflicht.

Das Protokoll muss Angaben über die Anlageziele und das Risikoprofil des Kunden enthalten. Zusätzlich sind die Gründe für die Empfehlung des Kundenberaters zu dokumentieren.

Die Schriftlichkeit des Protokolls ist nicht zwingend erforderlich. Die Informationen können auch auf einem Datenträger erfasst werden, welcher es erlaubt, das Protokoll jederzeit zugunsten des Kunden in unveränderter Form als Schriftstück zu produzieren.

Schliesslich müssen weder der Bewilligungsträger noch der Kunde das Protokoll unterzeichnen. Der Kunde ist aber über den Inhalt des Protokolls zu informieren bzw. dieses muss dem Kunden direkt oder per Brief, Fax, E-Mail oder web-basiert zugestellt werden. Darauf kann jedoch der Kunde ausdrücklich verzichten, was beim Bewilligungsträger aber klar festzuhalten ist.

## Retrozession

Gesetzliche Veränderungen wie z.B. der Bundgerichtsentscheid über die Herausgabe von Retrozessionen oder Rückvergütungen («Kickbacks»), internationale Bestimmungen (u.a. MIFID) sowie das im Entstehen begriffene Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) haben dazu geführt, dass vermehrt Anteilsklassen aufgelegt werden, wo keine Kickbacks mehr an Leistungserbringer im Zusammenhang mit deren Vertriebstätigkeiten entrichtet werden.

Wir erwarten in den nächsten zwei Jahren einen Transformationsprozess, worin sich ein duales Vorgehen unter den Marktteilnehmer herauskristallisieren dürfte. Wir gehen davon aus, dass mittelfristig die Anteilsklassen ohne Kickbacks den grösseren Teil der Anlagegelder vereinen werden. In diesem Zusammenhang ist auch mit Veränderungen in den Vertriebskanälen zu rechnen. So dürften z.B. einige Vertriebsplattformen ihr Geschäftsmodell anpassen. Wir stellen diesbezüglich in Vorbereitung darauf eine erhöhte Aufmerksamkeit fest, wobei viele Anbieter einem Vorpreschen in dieser Sache vorsichtig eingestellt sind.

## Schweizerische Effektenfonds in Deutschland

Nachdem die Vereinbarung über die Abgeltungssteuer mit Deutschland gescheitert ist, wurde im August 2013 zwischen den deutschen und schweizerischen Behörden ein Memorandum aufgesetzt, wonach die Schweizer Effektenfonds künftig für die BaFin als UCITS konform gelten sollen. Damit würde der Vertrieb von schweizerischen Effektenfonds in Deutschland sowie derjenige von deutschen UCITS in der Schweiz zugelassen.

Dieses Memorandum stellt eine verbindliche Grundlage für die technischen Ausführungsvereinbarungen der entsprechenden Aufsichtsbehörden dar. Die BaFin hat diesbezüglich noch keine technische Ausführungsvereinbarung veröffentlicht, weshalb noch zu gewartet werden muss.

## 3. Übergangsbestimmungen KAG

Mit der FINMA Mitteilung 48 werden die im revidierten KAG sowie in der revidierten KKV erwähnten Übergangsbestimmungen näher erläutert. Nachfolgend einige wesentliche Übergangsfristen:

### Vertrieb von ausländischen Fonds an qualifizierte Anleger

Vertriebsträger mit Sitz in der Schweiz, welche Fonds bereits **vor dem 1. März 2013** vertrieben haben, müssen die gesetzlichen Anforderungen innert 2 Jahren einhalten bzw. bis zum 28. Februar

2015 ein entsprechendes Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht haben. Wird hingegen die Vertriebstätigkeit **nach dem 1. März 2013** aufgenommen, so sind die gesetzlichen Bestimmungen sofort einzuhalten bzw. eine Vertriebsträgerbewilligung muss vorliegen.

### Vermögensverwalter von ausländischen Fonds

Betroffen sind jene Vermögensverwalter, welche von der «De-minimis-Regelung» gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG keinen Gebrauch machen können. Ist die Verwaltungstätigkeit bereits **vor dem 1. März 2013** ausgeübt worden, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Somit müssen bis zum 28. Februar 2015 die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und es muss ein entsprechendes Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht werden. Haben Vermögensverwalter **nach dem 1. März 2013** erstmalig die Verwaltungstätigkeit für ausländische kollektive Kapitalanlagen übernommen, so sind die gesetzlichen Bestimmungen per sofort einzuhalten bzw. eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen muss vorliegen.

Zum Vorgehen bzw. Aufsetzen von FINMA-Bewilligungsgesuchen für Vertriebsträger und Vermögensverwalter stehen wir Ihnen gerne unterstützend und beratend zur Verfügung!

### 4. Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge (z.B. Pensionskassen)

Am 8. Mai 2013 hat der Bundesrat entschieden, den noch nicht in Kraft getretenen Art. 48f Absatz 4 und 5 BVV 2 zu revidieren. Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieser definiert im Vorabdruck die Vermögensverwaltung wie folgt:

#### **Absatz 4**

*Mit der Vermögensverwaltung dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:*

- a. registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;*
- b. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;*
- c. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;*
- d. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;*
- e. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;*
- f. Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;*
- g. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;*
- h. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.*

### **Absatz 5**

*Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION kann andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin für die Vermögensverwaltung als befähigt erklären, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Sie befristet die Befähigungserklärung auf drei Jahre.*

Somit wird es für unabhängige Vermögensverwalter ab dem 1. Januar 2014 nur noch unter folgenden Voraussetzungen möglich sein, Pensionskassengelder zu verwalten:

- a) Vorliegen einer FINMA Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder
- b) Befähigungserklärung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION (OAK BV).

### **Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen**

Die Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen kann die FINMA gemäss dem geltenden KAG nur erteilen, sofern der Vermögensverwalter auch eine kollektive Kapitalanlage verwaltet. Ansonsten ist der (unabhängige) Vermögensverwalter nicht bewilligungsfähig.

### **Befähigungserklärung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION (OAK BV)**

Absatz 5 sieht vor, dass die OAK BV «auch andere Personen oder Institutionen» für die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens als «befähigt» erklären kann.

Da es nicht möglich sein wird, alle Gesuche per 1. Januar 2014 zu prüfen und gegebenenfalls zu bewilligen, wird die OAK BV zunächst eine **provisorische Zulassung** ausstellen. Zu diesem Zweck müssen alle externen Personen und Institutionen, welche Vorsorgevermögen anlegen und verwalten, und dies nicht bereits gestützt auf Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 dürfen, der OAK BV das ausgefüllte «Formular für die provisorische Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge» einreichen.

Nach Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars erhalten die Gesuchsteller ein Schreiben der OAK BV mit der Bestätigung, dass sie provisorisch zur Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge zugelassen sind. Ohne provisorische Zulassung entfällt ab 1. Januar 2014 die Berechtigung, als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge tätig zu sein.

Die OAK BV ist daran, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung nach Artikel 48f BVV 2 festzulegen. Die Information erfolgt zu gegebener Zeit auf der Website (<http://www.oak-bv.admin.ch>) und über den Newsletter der OAK BV. Ein Entwurf «Weisung über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge» ist ebenfalls auf der Website der OAK BV abrufbar.

## 5. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat im Februar 2013 einen Hearingbericht zum geplanten FIDLEG publiziert und darin Vorschläge unterbreitet wie die Lücken im bestehenden Finanzmarktrecht geschlossen werden können. Ein entsprechender Vernehmlassungsentwurf zum FIDLEG ist im zweiten Quartal 2014 zu erwarten. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist per 1.1.2017 geplant.

Parallel soll ebenfalls das neue Finanzinstitutsgesetz, worin primär die Bewilligungsanforderungen an die verschiedenen Finanzinstitute geregelt werden, in die Vernehmlassung gehen bzw. per 1.1.2017 in Kraft treten.

Obschon diese geplanten Gesetze erst 2017 in Kraft treten sollen, muss diesen dennoch frühzeitig grosse Beachtung geschenkt werden, regeln sie doch generell den Vertrieb von Finanzprodukten und das Erbringen von Finanzdienstleistungen. Dabei orientiert man sich an den weltweiten IOSCO-Standards sowie der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II). Im Wesentlichen sollen folgende Vorgaben gemacht werden:

### Verhaltensregeln

Gilt für sämtliche Finanzdienstleister am «Point of Sale», unabhängig von einer Beaufsichtigung durch die FINMA. Je nach Kundensegment (professionelle Kunden bzw. Privatkunden) gelten unterschiedliche Informationspflichten. Vor jedem Verkauf von Finanzprodukten muss eine «Angemessenheitsprüfung» (Abklärung der Kenntnisse und Erfahrung des Kunden) durchgeführt werden. Bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung ist zusätzlich eine «Eignungsprüfung» (Abklärung der Risikobereitschaft und Risikofähigkeit) durchzuführen. Bei «Execution-only» Transaktionen kann auf diese Angemessenheits- und Eignungsprüfung verzichtet werden.

### Ausbildung der Kundenberater

Dazu gehören auch die Anlageberater und Vertriebsträger. Diese Kundenberater müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse zu den Verhaltensregeln und Fachkunde erbringen. Zudem sollen periodische Weiterbildungen vorgenommen werden. Und schliesslich ist ein öffentlich zugängliches Register der zugelassenen Kundenberater vorgesehen.

### Produktdokumentation

Für alle in der Schweiz oder von der Schweiz aus an Privatkunden vertriebene Effekten gilt die Prospektspflicht. Der Vertrieb an aus-

schliesslich professionelle Kunden soll von der Prospektspflicht befreit werden. Sollen komplexe Produkte (z.B. strukturierte Produkte) an Privatkunden vertrieben werden, ist zudem ein einheitliches «Key Investor Document» aufzusetzen und vor Vertragsabschluss dem Privatkunden auszuhändigen.

### Durchsetzung von Ansprüchen

Wer den Verhaltenspflichten des FIDLEG untersteht, soll im Zivilprozess nachweisen müssen, dass er diese Vorschriften gegenüber dem Kunden tatsächlich eingehalten hat (Beweislastumkehr).

### Vermögensverwalter

In der Europäischen Union sind die Vermögensverwalter (inklusive die unabhängigen Vermögensverwalter) grundsätzlich prudenziell beaufsichtigt. Für den Zugang von Schweizer Vermögensverwalter zum europäischen Markt ist deshalb eine entsprechende Regelung in der Schweiz notwendig. Im neuen Finanzinstitutsgesetz soll künftig die prudenzielle Beaufsichtigung der Vermögensverwalter geregelt werden.

Offen ist derzeit die Frage, ob die unabhängigen Vermögensverwalter durch die FINMA oder durch eine neue «Aufsichtsorganisation» beaufsichtigt werden sollen. Diese neue «Aufsichtsorganisation» würde einer gesteuerten Selbstregulierungsorganisation (SRO) entsprechen, welche von der FINMA eine entsprechende Zulassung benötigt.

---

## «Insight» FINMA

### 1. De-Minimis nicht anwendbar für CH Fonds

Verfolgte man den Gesetzgebungsprozess zum revidierten KAG und führt man sich die Leitgedanken des Gesetzgebers vor Auge («Anlehnung» an die europäische AIFM-Richtlinie), dann sollte die sog. «De-Minimis»-Regelung, welche im Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG ausgeführt wird, für schweizerische sowie ausländische kollektive Kapitalanlagen zutreffen. Diverse weitere Gesetzesartikel im revidierten KAG bzw. der revidierten KKV unterstützen unsere Sichtweise.

Die FINMA interpretiert jedoch die «De-Minimis»-Regelung anders, was sie auch in ihrer Mitteilung 48 vom 17. Mai 2013 klar darlegte. Demnach kann ein Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen nicht von dieser Ausnahmebestimmung profitieren. Wir akzeptieren diesen Entscheid, ohne dabei aber von unserem Standpunkt abzuweichen.



## 2. Prospektanforderungen bei neuen und bestehenden Fonds

Aufgrund verschiedener Eingaben bei der FINMA haben wir in den letzten sechs Monaten die Erfahrung gemacht, dass bei neuen Fonds bzw. bei allfälligen Fondsprospektänderungen jeweils die Anlagepolitik, teilweise der Anlageprozess sowie die Vertriebsstrategien gegenüber der FINMA ausführlich(er) dargelegt und im Prospekt berücksichtigt werden müssen. Unsere Beobachtungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die Aufsichtsbehörde sowohl das einzelne Produkt (Fonds) wie auch die involvierten Parteien mit deren Aufgaben bzw. deren Vorgehensweise besser verstehen und erfassen will.

## 3. Dauer bei Zulassungsverfahren

Immer wieder wird von Marktteilnehmern und Interessenten die Meinung geäußert, dass der Fonds-Zulassungsprozess in der Schweiz deutlich länger dauert als in anderen Jurisdiktionen (z.B. Luxemburg und Liechtenstein). Wir dürfen als regelmässige Gesuchstellerin im Zusammenhang mit neuen Fondsprojekten als auch mit Änderungen bei bestehenden Fonds feststellen, dass gerade in den letzten sechs Monaten eine prompte Gesuchbearbeitung bei der FINMA erfolgte. So sind bei vollständiger und klarer Gesuchstellung und -formulierung Fondszulassungen innerhalb von sechs bis acht Wochen durchaus möglich. Damit ist unseres Erachtens eine klare Beschleunigung festzustellen, während uns Anbieter von ausländischen Fonds in den letzten Monaten über längere Zulassungszeiten als früher bei ausländischen Behörden berichten.

---

# Erweitertes Leistungsangebot

## 1. Vertretterfunktion

Seit 1. Oktober 2013 bieten wir die Vertretertätigkeit für ausländische Fonds an und schliessen damit eine Angebotslücke. Damit können wir unsere Fachkompetenz im Bereich Kollektivanlagengesetz bzw. zum Schweizer Fondsmarkt weiter ausbauen und auch aktiv betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung stellen.

Das revidierte Kollektivanlagengesetz schreibt vor, dass sämtliche ausländische Fonds, welche in der Schweiz vertrieben werden, auch einen Vertreter bestellen müssen. Dies ist unabhängig davon der Fall, ob ein ausländischer Fonds an nicht-qualifizierte Anleger (vormals «öffentlicher Vertrieb») oder an qualifizierte Anleger vertrieben wird.

Mit dieser neuen Dienstleistung positionieren wir uns als «Kompetenzzentrum KAG». Dabei stellt unser Geschäftsmodell weiterhin sicher, dass wir Zielkonflikte mit unseren Kunden und Geschäfts-

partnern vermeiden können (so bieten wir im Gegensatz zu anderen Fondsleitungen keine eigene Asset Management Tätigkeiten im Markt an).

## 2. Rückforderung ausländischer Quellensteuern

Bereits seit einigen Jahren sind verschiedene Unternehmen der Finanzindustrie – vor allem der europäischen Fondsindustrie – in einzelnen europäischen Mitgliedstaaten gegen die Erhebung von Quellensteuer vorgegangen, da diese unter gewissen Umständen nicht mit dem Recht der EU, genauer mit den im EU Vertrag garantierten Freiheiten, vereinbar ist.

Begründet wird das Vorgehen mit der im EU Vertrag verankerten Kapitalverkehrsfreiheit. Diese besagt, dass EU-Mitgliedsstaaten ausländische Investoren und im Besonderen Aktionäre aus dem EU und EWR-Raum gegenüber vergleichbaren inländischen Investoren nicht diskriminieren dürfen. Wichtig dabei ist, dass im Unterschied zu anderen garantierten Freiheiten wie etwa der Personenfreizügigkeit die Kapitalverkehrsfreiheit auch für Drittstaaten gilt. Damit gilt die Kapitalverkehrsfreiheit auch für Investoren aus Ländern ausserhalb des EU-/EWR-Raums wie etwa der Schweiz.

Mittlerweile ergangene Entscheide des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie verschiedene zusätzliche durch die Europäische Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere EU-Staaten haben zu Gunsten des Steuerzahlers bestätigt, dass die Regelungen für die Quellenbesteuerung von Dividenden in mehreren EU-Mitgliedstaaten eine verbotene Diskriminierung im Sinne des EU Vertrags darstellen.

Wir haben uns deshalb im Oktober 2012 entschieden, bei einzelnen unserer Fonds mit wesentlichen Anlagen in Dividendenpapiere aus Deutschland und Frankreich die Quellenbesteuerung einzufordern. Dabei hat eine detaillierte Kosten-/Nutzen-Analyse die Entscheidung beeinflusst. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Prozess sehr aufwändig und zeitintensiv ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind keine Rückerstattungen durch die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden erfolgt.

Interessant ist auch, wie diese Diskriminierung künftig in den einzelnen Ländern aufgehoben werden soll. **Frankreich** beseitigt die Diskriminierung von ausländischen Investmentfonds gegenüber entsprechenden französischen Vehikeln mittels einer ex-ante Befreiung an der Quelle. Eine ex-ante Befreiung von der Quellensteuer für in Drittstaaten registrierte Fonds wird sehr schwierig zu erreichen sein. D.h. in der Schweiz domizilierte Fonds werden voraussichtlich weiterhin den Rückerstattungsweg beschreiten müssen. Inwiefern die von den französischen Steuerbehörden angewendeten Vergleichbarkeitskriterien eine neue Diskriminierung darstellt, ist momentan Gegenstand von Diskussionen.

In **Deutschland** hat das Besteuerungsrecht ebenfalls geändert, wobei diese Änderung keine direkten Auswirkungen auf ausländische Anlagefonds hat. Die Diskriminierung von ausländischen Anlagefonds ist weiterhin nicht beseitigt bzw. es müssen bis auf weiteres entsprechende Rückforderungsanträge an die deutsche Steuerbehörde eingereicht werden.

---

## B2B: Ihre Rubrik

Wie in unserem ersten Newsletter im Frühling 2013 angekündigt wollen wir an dieser Stelle unseren Kunden und Geschäftspartnern die Möglichkeit geben sich bzw. ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen oder auch ihre Sichtweise zu einem bestimmten Thema darzulegen. Wir freuen uns, diese Möglichkeit in dieser Ausgabe der Valex Capital AG zu geben.

### Firmenprofil

Valex Capital AG («Valex») ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligter und beaufsichtigter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG. Valex ist unabhängig und frei von jeglichen Interessenkonflikten. Inhaber sind Verwaltungsrat und geschäftsführende Partner.

### Dienstleistung

Als Vermögensverwalter von schweizerischen sowie ausländischen UCITS und Non-UCITS Fonds in den Bereichen Aktien, Bonds/Convertible Bonds, Edelmetallen und Rohstoffen verfügt die Valex über ein breites Fachwissen und Erfahrung in den traditionellen Anlageklassen. Ihre Expertise ist eine Kombination von quantitativem und fundamentalem analytischen Wissen.

Dazu wird auch die diskretionäre Vermögensverwaltung von Vorsorgegeldern wahrgenommen und gemäss den Vorgaben der BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) verwaltet.

Zusätzlich zur Vermögensverwaltung wird auch ein erweitertes Dienstleistungsangebot vornehmlich an kleinere und mittlere Vermögensverwalter erbracht. Das beinhaltet beispielsweise das Risk Controlling und Management sowie die Ausführung der gesamten operationellen Tätigkeiten wie Administration, Datenverwaltung oder Reporting. Dadurch wird die Valex zu einem «one-stop-shop» für Vermögensverwalter, welche sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren möchten.

Die Mitarbeiter sowie Technologie und darauf abgestimmte Prozesse bilden den Kern der Valex. Ein breites Erfahrungsspektrum in den Bereichen «Portfolio Management», «Pensionskassenexpertise» und «Compliance & Risk Management» ist sowohl auf Stufe Verwaltungsrat als auch auf Stufe Geschäftsleitung und Mitarbeitenden vorhanden. Die Valex setzt modernste Technologie ein um ihre Analyse-, Entscheidungs- und Überwachungsaufgaben wahrzunehmen. Die sich daraus ergebenden Arbeitsprozesse sind stabil und zuverlässig, mehrfach geprüft und bewähren sich in der alltäglichen Praxis.

Die erwähnte Kombination von Know-how und modernen IT-Unterstützung erlaubt es Valex ihre Geschäftstätigkeit zu skalieren und stellt sicher, dass Kunden der Valex von spürbaren Skaleneffekten profitieren.

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: November 2013, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:  
LB(Swiss) Investment AG  
Claridenstrasse 20, Postfach, 8022 Zürich, Schweiz  
Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

 [Zum Anfang](#)

[www.lbswiss.ch](http://www.lbswiss.ch)  
[www.kompetenzzentrum-kag.ch](http://www.kompetenzzentrum-kag.ch)